

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch § 130 Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wanfried in der Sitzung am 25.11.2013 folgende

5. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung

beschlossen.

Artikel I

Der § 24c der Entwässerungssatzung der Stadt Wanfried vom 16.09.2002, geändert durch die 1. bis 4. Änderungssatzung, erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

ab 01. Dezember 2013 3,90 EURO

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung

ab 01. Oktober 2004 3,30 EURO.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

ab 01. Dezember 2013 3,90 EURO

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 70,00 EURO
- b) Abwasser aus Gruben 70,00 EURO.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 Meter Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,00 EURO erhoben.

- (4) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2014 je angeschlossenes und bebautes Grundstück an die Abwasseranlage und je angefangenen Kalendermonat 5,00 EURO. Für den Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 29. Für die Fälligkeit gelten die §§ 27 und 28.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wanfried

Wanfried, 26.11.2013

gez.
Wilhelm Gebhard
Bürgermeister

(Siegel)